

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2021-2027

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen zur anteiligen Finanzierung von Forschungsgroßgeräten im Bereich Energiewende & grüne Mobilität aus dem EFRE (FIT-Geräte-Call 2024)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus – VII 302

Inhaltsübersicht:

1. Hintergrund und Zweck
2. Was wird gefördert?
3. Wer wird gefördert?
4. Wie wird gefördert?
5. Fördervoraussetzungen
6. Auswahl- und Bewilligungsverfahren
7. Bewertungskriterien
8. Auszahlungsverfahren
9. Abgabefrist
10. Bekanntmachung und Ansprechpartner

1. Hintergrund und Zweck

Durch die anteilige Finanzierung von Forschungsgroßgeräten aus dem EFRE sollen anwendungsnahe Forschungsschwerpunkte an Hochschulen gezielt gestärkt und neue Forschungsfelder erschlossen werden. Der inhaltliche Rahmen bilden dabei die in der Regionalen Innovationstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS3.SH) identifizierten Spezialisierungsfelder.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2021-2027. Grundlage der Förderung sind u.a.:

- die „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers“ (FIT-Richtlinie) (Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 3020) in der geltenden Fassung sowie
- die „Auswahl und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW

2021)“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich i. S. Nr. 2.3 der FIT-Richtlinie neue anwendungsnahe Forschungsinfrastrukturen oder Erweiterungen bereits bestehender Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen, welche Forschung auf hohem wissenschaftlichen und technischen Niveau und eine technologie- sowie einen Wissenstransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft ermöglichen und damit infrastrukturelle Voraussetzungen für Innovation in dem Spezialisierungsfeld Energiewende & grüne Mobilität der RIS3.SH darstellen (vgl. Abbildung). Die Forschungsbereiche sollen derart gestärkt werden, dass die Ausstattung internationalen Ansprüchen genügt. Förderungen werden in Form eines Zuschusses aus dem EFRE zum Erwerb eines Forschungsgroßgeräts im Verfahren gemäß Art. 91b GG der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt. Bautätigkeiten werden nicht gefördert.

Vorhaben nach den Ziff. 2.1 (Forschungsvorhaben), 2.2 (Durchführungsstudien), 2.4 (Verbundvorhaben), 2.5 (Innovationsorientierte Netzwerke) und 2.6 (Neuartige Strukturen des Technologietransfers) der FIT-Richtlinie können nicht gefördert werden.

Abbildung 22: Zukunftsthemen und Anwendungsmärkte im Spezialisierungsfeld Energiewende & grüne Mobilität



© Prognos AG / CRIE (2021)

3. Wer wird gefördert?

Förderfähig sind nur Einrichtungen gemäß Ziffer 3.1.1 der FIT-Richtlinie, die im Verfahren gemäß Art. 91b GG der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) antragsberechtigt sind. Teilnahmeberechtigt sind demnach staatliche Hochschulen und nichtstaatliche, institutionell akkreditierte Hochschulen mit Sitz in Schleswig-Holstein.

4. Wie wird gefördert?

Förderungen werden in Form eines Zuschusses aus dem EFRE zum Erwerb eines Forschungsgrößgeräts im Verfahren gemäß Art. 91b GG der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt. Der Fördersatz des EFRE beträgt 40 Prozent der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Die Finanzierung durch EFRE-Mittel ersetzt hierbei nicht den üblichen Landesanteil in der Bund-Länder-Finanzierung im 91b-Verfahren, sondern wird vielmehr vom zuwendungsfähigen Gesamtbetrag abgezogen. Für den Restbetrag gilt dann die Kostenteilung zwischen Bund und Land bzw. Hochschule. Bei diesem

Verfahren entfällt die Möglichkeit der Gewährung einer Gemeinkostenpauschale. Die Investitionssumme (brutto) muss bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften mindestens 100.000,- Euro und den übrigen Hochschulen mindestens 200.000,- Euro betragen.

5. Fördervoraussetzungen

Die Rahmenbedingungen der Vorhaben sind gem. Ziffer 4 der FIT-Richtlinie zu konkretisieren. Insbesondere folgende Punkte sind sicherzustellen:

- Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur RIS3.SH leisten und im Spezialisierungsfeld Energiewende & grüne Mobilität verortet sein.
- Die Vorhaben müssen einen Beitrag zu den für das spezifische Ziel 1.1 im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren leisten.
- Im Rahmen der Querschnittsziele müssen die Vorhaben eine positive Gesamtwirkung auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, eine zumindest neutrale Gesamtwirkung auf die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie eine zumindest neutrale Gesamtwirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erwarten lassen.
- Die Vorhaben müssen einen Beitrag zum Ziel der Landesregierung leisten, 50 Prozent der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen (Anpassungen an den Klimawandel, Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie Anregung von Forschungs- und Innovationsprozesse mit Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft).
- Die Großgeräte müssen überwiegend der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich dienen. Forschungsgroßgeräte können nur gefördert werden, wenn die Förderung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) als beihilfefrei betrachtet werden kann.
- Die Vorhaben müssen im LPW 2021 umsetzbar sein, d. h. sie müssen vor dem 31.12.2028 abgeschlossen werden.

Darüber hinaus müssen die inhaltlichen und formalen Vorgaben der DFG für Anträge im Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG erfüllt sein.

6. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Das Verfahren ist abweichend von der FIT-Richtlinie in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1

Auf Basis des zur Verfügung gestellten Formulars sind die Projektvorschläge zu erstellen und bei der WTSH einzureichen. Bestandteil der Projektvorschläge ist insb. ein vorausgefüllter DFG-Antrag für das entsprechende Gerät. Die Projektvorschläge sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt durch die WTSH anhand der Bewertungskriterien in Abstimmung mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK – Zuständigkeit DFG-Förderung gem. 91b GG).

Stufe 2

Die WTSH übermittelt den Verantwortlichen für die ausgewählten Vorhaben die Aufforderung zur Antragstellung bei der DFG. Diese Aufforderung stellt gleichzeitig die In-Aussichtstellung einer EFRE-Förderung dar, womit im Rahmen der Antragstellung bei der DFG anzugeben ist, dass das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, EFRE-Mittel i. H. v. bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten bereitzustellen. Die DFG bringt den potenziellen EFRE-Anteil an den insgesamt förderfähigen Kosten in Abzug und prüft anschließend nach den Vorgaben des Förderprogramms die 50-prozentige Kofinanzierung des so entstehenden „Restbetrags“. Eine Antragstellung bei der DFG darf nicht erfolgen, bis die WTSH die In-Aussichtstellung einer EFRE-Förderung der antragstellenden Hochschule übermittelt hat. Erst wenn die DFG die Finanzierungszusage erteilt hat, ist eine Antragstellung im EFRE-Programm möglich. Sollte der Antrag auf Förderung nach Art. 91b GG abgelehnt werden, ist die WTSH unverzüglich zu unterrichten.

Stufe 3

Die Anträge auf EFRE-Förderung sind bei der WTSH unter Nutzung des Systems zur digitalen Antragstellung für das LPW 2021 einzureichen. Die WTSH entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Erst ab Erhalt der EFRE-Bewilligung können Ausgaben getätigt werden und Verträge über Lieferungen und Leistungen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Zudem ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nicht möglich.

7. Bewertungskriterien

Sofern die Projektvorschläge die formalen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Ziffer 5), erfolgt die Bewertung anhand eines transparenten Bewertungssystems bzw.

Punkteverfahrens. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Kriterien bzw. bei Erreichen einer gewissen Punktzahl nicht. Die Vorhaben werden von der WTSH nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Stärkung des Forschungsbereichs (Stärkung des betreffenden Forschungsbereichs durch das Gerät derart, dass internationalen Ansprüchen genügt wird bzw. dass die Forschung auf hohem wissenschaftlichen und technischen Niveau stattfindet)
- Anwendungsnähe der Forschungsinfrastruktur
- Innovationspotential bzw. die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzung für Innovationen
- Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE

8. Auszahlungsverfahren

Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip nach Ziffer 7.3 der FIT-Richtlinie.

9. Abgabefrist

Die Einreichung von Projektvorschlägen ist fortlaufend bis zum 30.06.2025 möglich. Die Bearbeitung der Vorhaben erfolgt ebenso fortlaufend im Rahmen des in Ziffer 6 beschriebene Auswahl- und Bewilligungsverfahren. Mit dem Einreichen von Projektvorschlägen muss und soll daher explizit nicht bis zum Ende der Frist gewartet werden.

10. Bekanntmachung und Ansprechpartner

Der Aufruf wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Ansprechpartner in der WTSH: Philipp Freese (freese@wtsh.de / 0431 66 66 6 - 854)

Stand: 18.10.2024